



Bayerisches Ladenschlussgesetz



Neues Gesetz seit 01. August 2025

Was bleibt gleich?

Allgemeine Öffnungszeiten

- Montag bis Samstag von 6 Uhr bis 20 Uhr
- Grundsätzlich: Sonn und Feiertagsruhe

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

- An bis zu 4 Sonntagen pro Jahr möglich
- Nur mit Anlassbezug und bestimmte Feiertage sind davon ausgeschlossen

Was ist neu?

Kommunale Einkaufsnächte

- An bis zu 8 Werktagen (Montag bis Samstag) bis 24 Uhr
- Kommune muss eine Rechtsverordnung erlassen
- OHNE Anlassbezug

Individuelle Einkaufsnächte

- 4 zusätzliche Abende bis 24 Uhr ohne Anlassbezug
- Anzeige bei der Kommune (spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin)

Kleinstsupermärkte ohne Personal

- Verkaufsfläche bis 150 m²
- Öffnung auch zu Ladenschlusszeiten (20 Uhr bis 6 Uhr)
- Kommune kann Rechtsverordnung erlassen

Erweiterte Einkaufsmöglichkeiten für Tourismusorte

- An bis zu 40 Sonntagen im Jahr jeweils 8 Stunden
- Regional typische Waren, touristisch relevante Warengruppen und Lebensmittel zum sofortigen Verzehr (Art. 5 BayLadSchlG)